

Informationen zur schriftlichen und praktischen Ausbilder-Eignungsprüfung

1. Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

2. Prüfungsinhalte

Die Ausbilder-Eignungsverordnung bestimmt den Inhalt der Prüfung. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den folgenden vier Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen.

3. Schriftliche Prüfung (Multiple-choice-Verfahren)

Die schriftliche Prüfung wird in Form von bundeseinheitlichen Aufgaben in Papierform durchgeführt. Es sind fallbezogene Aufgaben aus allen vier Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten. Zugelassene Hilfsmittel entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter Ausbildereignungsprüfung rechts im Downloadbereich.

Bitte beachten: Ab 2026 findet die schriftliche Prüfung am Notebook statt!

4. Praktische Prüfung

Zur Vorbereitung des Prüfungsausschusses soll die zu prüfende Person **die Erklärung zur Ausbildungssituation (siehe Homepage unter „Weitere Hinweise“)** im Vorfeld am Tag der schriftlichen Prüfung bei der Prüfungsaufsicht abgeben. Hier wird zwischen einer „**praktischen Durchführung**“ und einer „**Präsentation**“ unterschieden.

In beiden Fällen ist das Thema einer berufstypischen Ausbildungssituation dem Ausbildungsrahmenplan des Berufes zu entnehmen, für den die zu prüfende Person die fachliche Eignung besitzt. Auch ein Thema aus der derzeitigen Berufstätigkeit ist zulässig. Betriebsspezifische und allgemeinbildende Themen, die nicht aus einem Ausbildungsrahmenplan bzw. der Ausbilder-Eignungsverordnung abgeleitet werden können, dürfen nicht verwendet werden.

Bei einer „**Präsentation**“ ist innerhalb von 15 Minuten die **Lernprozessbegleitung** einer Ausbildungsmethode vorzustellen, die die berufliche Handlungskompetenz fördert. D.h., im Mittelpunkt steht eine längere selbstgesteuerte Ausbildungseinheit. Die konkrete praktische Durchführung der Ausbildungseinheit ist in der Regel am „Modell der vollständigen Handlung“ zu beschreiben. Dabei sind die Interaktionen zwischen Ausbilder und Auszubildenden und die Entwicklung der Kompetenzen zu erläutern. Die Präsentation einer konventionellen Methode, wie z. B. 4-Stufen-Methode oder fragend-entwickelndes Lehrgespräch, ist somit ausgeschlossen.

Bei einer „**praktischen Durchführung**“ soll das gewählte Thema einer **Komplexität bzw. Durchführung von mindestens 45 Minuten** in der betrieblichen Praxis entsprechen. Davon sind in der Prüfung ca. 15 Minuten durchzuführen. Ein Prüfungsausschussmitglied übernimmt die Rolle des/der Auszubil-

denden. Werden für eine praktische Durchführung Arbeitsmittel benötigt, sind diese von den zu prüfenden Personen mitzubringen. Zeitlich aufwändiges Vorführen von Medien oder Software entspricht nicht der Zielsetzung der Prüfung. Die zu prüfende Person soll die Ausbildungssituation so gestalten, dass sie sich als mitwirkende Person (Ausbilder) im Ausbildungsprozess zeigen kann. Hinweis: Entscheidet sich die zu prüfende Person für die praktische Durchführung einer Unterrichtseinheit, so steht bei gewerblich-technischen Berufen die Vermittlung psychomotorischer Fertigkeiten im Vordergrund (i. d. R. mit der 4-Stufen-Methode), bei kaufmännischen Berufen empfiehlt sich das fragend-entwickelnde Lehrgespräch.

5. Hilfsmittel und Medien

Die für die Präsentation oder praktischen Durchführung der Ausbildungssituation/-einheit notwendigen Medien und Hilfsmittel (u. a. Laptop), wie z. B. Formulare, Computerausdrucke, Werkzeuge, Schreibzeug, Arbeitsblätter usw. sollen der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsituation entstammen und sind den zu prüfenden Personen mitzubringen. Flipchart, Metaplan sowie Beamer werden von der IHK gestellt.

6. Fachgespräch

Im Anschluss an die „Präsentation“ bzw. „praktischen Durchführung“ findet ein 15-minütiges **„Fachgespräch“** statt. Die Auswahl und Gestaltung der präsentierten bzw. praktisch durchgeführten Ausbildungsmethode sind im Fachgespräch kurz zu erläutern. Die Kenntnis weiterer Methoden wird vorausgesetzt und kann auch Gegenstand des Fachgespräches sein genauso wie Fragen zur Ausbildungsordnung bzw. gesetzlicher Grundlagen. Weiterhin soll die zu prüfende Person Fragen zu didaktisch-methodischen Überlegungen zur Planung und Begleitung von Ausbildungssituationen beantworten können. Aktuelle Herausforderungen der Ausbildung wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, demographische Entwicklung und Heterogenität können im Fachgespräch thematisiert werden.

Stand: August 2025